



# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

**(Gemeindeverfassungsrechtssatzung)**

vom 22. März 2018

Gemeinderatsbeschluss:	20. März 2018
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	23.3.2018 – 06.04.2018
In-Kraft-Treten:	24.03.2018

## **Inhaltsübersicht:**

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats	2
§ 2 Ausschüsse	2
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	2
§ 4 Erster Bürgermeister	3
§ 5 Zweiter Bürgermeister	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt auf Grund der Art 20a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende

## **Satzung über die Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:**

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bau- und Ortsplanungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats (einschl. dem Vorsitzenden).
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.  
Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03.06.2014 außer Kraft.

Baierbrunn, den 22.03.2018

gez.

.....  
Wolfgang Jirschik  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 23.03.2018 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.03.2018 angeheftet und am 06.04.2018 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 11.04.2018

gez.  
Wolfgang Jirschik  
Erster Bürgermeister